

— Es könnte namentlich dann ein solcher ergriffen werden, wenn in dem Wechsel die in §. 87 erwähnte Formel: „ohne Protest“ oder „sans frais“ stünde. Deshalb und überhaupt um anzudeuten, daß hier nicht sowohl die Verbindlichkeit zur Protesterhebung, als vielmehr die Pflicht, am Verfalltage die Präsentation gehörig zu bewirken, eingeschränkt werden solle, — zugleich um dem Paragraphen eine kürzere und präcisere Fassung zu geben, hat die Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagen, diesen Paragraphen so auszudrücken:

„Durch die erfolgte Sicherstellung ist der Inhaber des Wechsels von der Verbindlichkeit nicht befreit, zur Verfallzeit den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren und, wenn diese versagt wird, Protest zu erheben. Wird Eins oder das Andere versäumt, so ist der Wechsel präjudicirt und die Sicherstellung wird aufgehoben.“

Der Beitritt wird anempfohlen.

Präsident v. Carlowitz: Es wird also für §. 150 eine neue Fassung beantragt, enthalten Seite 195 des Hauptberichts (s. vorstehend). Ich frage die Kammer: ob sie nach Urathen der Deputation §. 150 in dieser neuen Fassung annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 151.

Die Caution wird auch vor der Verfallzeit der Tratte aufgehoben, wenn der Trassat später den vollständigen Accept geleistet, oder bescheiniget wird, daß sich der Trassat gegen den Präsentanten, welchem die Caution bestellt worden, zu einer Zeit, wo Letzterer noch Inhaber des Wechsels gewesen, zum vollständigen Accept erboten, dieser aber solchen anzunehmen verweigert habe.

Die Deputation hat nichts erinnert.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 151 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 152.

Zur Bescheinigung eines solchen Erbietens ist ein Protest erforderlich, welcher auf Requisition des Trassaten wider den Inhaber erhoben wird. Würde sich Letzterer nicht gegen den Notar ausdrücklich darauf berufen, daß er, und an wen er den Wechsel weiter begeben, so ist anzunehmen, daß er noch im Besitze des Wechsels gewesen, als das Anerbieten zum Accept geschehen.

Keine Erinnerung der Deputation.

Präsident v. Carlowitz: Genehmigt die Kammer §. 152 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 153.

Wenn der Inhaber der Tratte wegen verweigerter Annahme den Regreß auf Rembours richtet, so kann er diesen Anspruch nicht bloß wider den Aussteller, sondern wider jeden andern Vertreter des Wechsels erheben.

Präsident v. Carlowitz: Zu §. 153 ist nichts erinnert. Nimmt die Kammer §. 153 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 154.

Auch dieser Regreß ist an eine Reihenfolge nicht gebunden, sondern der Inhaber hat unter der Gesamtheit der Vertreter freie Wahl, genießt auch des Rechtes der Variation (vergl. §. 125).

Hierzu ist im Hauptberichte bemerkt:

Dieser Paragraph fand mehrere Bedenken, welche S. 149 des Berichts der zweiten Kammer ausführlich auseinandergesetzt sind, worauf der Kürze halber verwiesen wird, und welche im Wesentlichen auf dem Satze beruhen, daß der wegen Mangels der Annahme auf sofortige Einlösung des Wechsels gerichtete Regreß bis auf die in §. 155 entwickelte andere Berechnung des Wechselcapitals ganz derselbe sei, wie der Regreß wegen Mangels der Zahlung, — ein Satz, dem man diesseits vollkommen beitreten muß. Deshalb wird die Annahme der von der jenseitigen Deputation S. 149 ihres Berichts vorgeschlagenen abgekürzten Fassung dieses Paragraphen, doch mit einer den obenbemerkten Umstand enthaltenden Einschaltung angerathen. Der Paragraph würde dann folgendergestalt lauten:

§. 154.

„Dieser Regreß findet, in so weit nicht etwas Besonderes hierüber bestimmt ist, ganz in derselben Maaße statt, wie der im siebenten Capitel behandelte Regreß wegen verweigerter Zahlung der Wechsel.“

Der Nachbericht bemerkt bloß:

Der auf S. 196 unsers Hauptberichts zu lesende Vorschlag ist von der zweiten Kammer angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Seite 196 des Hauptberichts (s. vorstehend) giebt unsere Deputation für §. 154 eine veränderte Fassung. Ich frage die Kammer: ob sie §. 154 in dieser veränderten Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 155.

Wenn wegen ermangelnder Annahme auf Rembours geklagt wird, so werden dem Beklagten ebenfalls die Ansätze an Capital, Zinsen und Spesen in die Retourrechnung gestellt. Das hierbei in Betracht kommende Capital besteht nicht unbedingt in dem ganzen Umfange der im Wechsel verschriebenen Summe, sondern der Werth des Wechselcapitals, welcher zu vergüten ist, richtet sich nach den Ansätzen des öffentlichen Courszettels am nächsten Wechselplatze für lange, middle und kurze Papiere der Gattung, zu welcher die Tratte (als Hamburger, Amsterdamer, Berliner Papier) gehört, indem dabei der Zeitraum zu berücksichtigen ist, welchen der Wechsel vom Tage der Präsentation bis zur Verfallzeit zu laufen hätte. Fehlte es in dem für den Präsentationstag maßgebenden Courszettel an einer Coursbestimmung für die Gattung des Papiers, welcher die Tratte beizuzahlen ist, so ist der Werth nach einem Abzug von $\frac{1}{2}$ Procent pr. mense auf die Dauer des Zeitraums, welchen der Wechsel zu laufen hätte, zu bestimmen.

§. 156.

Der Einlösende wird Eigenthümer des Wechsels und kann entweder den Wechsel an sich behalten, oder anderweit begeben, kann aber auch den Regreß weiter rückwärts nehmen, auch den Aussteller zur Cautionbestellung anhalten.